
An die
 Stadtgemeinde Bleiburg
 10. Oktober Platz 1
 9150 Bleiburg

Betreff: Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996

Gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBL. 62/1996 idF. LGBL. 66/2017, wird Ihnen nachstehendes Bauvorhaben zur Kenntnis gebracht.

Ausführungsort: _____

Grundstücksnummer: _____

Katastralgemeinde: _____

Ausführungsbeginn: _____

lit.	Kurze Beschreibung
a)	<input type="checkbox"/> Errichtung, <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Gebäuden bis zu 25 m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe;
b)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
c)	die Änderung von Gebäuden:
1.	<input type="checkbox"/> bezieht sich nur auf das Innere und betrifft keine tragenden Bauteile. Es erfolgt keine Erhöhung der Wohnnutzfläche.
2.	<input type="checkbox"/> Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung
3.	<input type="checkbox"/> Austausch <input type="checkbox"/> Erneuerung von Fenstern. Die Größe und äußere Gestaltung bleiben unverändert.
4.	<input type="checkbox"/> Einbau von Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden
d)	die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinn des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz
e)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Parabolantennen
f)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 40m ² Fläche
g)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen;
h)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 40 m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe
i)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Wasserbecken bis zu 80 m ³ Rauminhalt. Das Wasserbecken befindet sich nicht innerhalb von Gebäuden.
j)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise <input type="checkbox"/> bis zu 1,50 m Höhe; <input type="checkbox"/> gemeinsam mit einer Sockelmauer im Sinne der lit. k bis zu 2 m Gesamthöhe; <input type="checkbox"/> gemeinsam mit einer Stützmauer im Sinne der lit. l bis zu 2,50 m Gesamthöhe
k)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe
l)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe
m)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 40m ² Grundfläche und 3,50 m Höhe. <input type="checkbox"/> Wird als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt.
n)	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden)

- o)** Die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Es sind keine tragenden Bauteile betroffen und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung des Objektes zu erwarten.
- p)** Errichtung Änderung Abbruch von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe;
- q)** Errichtung Änderung Abbruch von Terrassenüberdachungen bis zu 40 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe. Wird als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt.
- r)** Errichtung Änderung Abbruch von Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 16 m² Gesamtfläche
- s)** Abbruch einer Luftwärmepumpe
- t)** Errichtung Änderung Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen. Das Vorhaben ist mit den in lit. a bis s angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar.
- u/v)** Vorhaben in Entsprechung eines behördlichen baubehördlichen Auftrages
- w)** Errichtung Änderung Abbruch von baulichen Anlagen im Nahbereich von bestehenden Grenzübergangsstellen zu Regelung, Lenkung und Überwachung in das Bundesgebiet
 die Änderung der Verwendung in eine solche Anlage
- x)** Änderung der Verwendung von Gebäuden Gebäudeteilen in ein Gebäude einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des § 2 K-GrvG

Weitere Beschreibung des Vorhabens:

Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____ Rauminhalt: _____

Material/Type etc.: _____

Beilagen:

Lageplan

Datum & Unterschrift Bauwerber: _____

Wichtige Hinweise der Baubehörde:

1. *Bewilligungsfreie Vorhaben müssen - je nach Art und Umfang - nachstehende Anforderungen erfüllen und sind **mindestens 1 Woche vor der geplanten Ausführung** bei der Baubehörde zu anzuzeigen. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften wird durch die Baubehörde überprüft.*
 - a) *Flächenwidmungsplan*
 - b) *Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan*
 - c) *Orts- und Landschaftsbild*
 - d) *Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße*
 - e) *Ordnungsgemäße Wasserversorgung*
 - f) *Ordnungsgemäße Abwasserentsorgung*
 - g) *Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, Kärntner Bautechnikverordnung und OIB-Richtlinien*
 - h) *Verwendung von Bauprodukten, die dem Kärntner Bauproduktegesetz entsprechen*
 - i) *Kärntner Straßengesetz*

2. *Es können zusätzliche Gebühren z.B. nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und Wasserversorgungsgesetz anfallen, die von der Abgabenbehörde gesondert vorgeschrieben werden. Informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig am Gemeindeamt!*

BEHÖRDLICHE ANMERKUNGEN & PRÜFUNGEN (nur von der Baubehörde auszufüllen!)

- **Widmung:** _____ Widerspruch gegeben: ja nein
Anmerkung: _____
- Allgemeiner Bebauungsplan 2011 Teilbebauungsplan: _____
Widerspruch gegeben: ja nein
Anmerkung: _____
- Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder Schutzes des Ortbildes: ja nein
- Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße: ja nein
- Wasserversorgung: ja nein → Anschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag: ja nein
- Abwasserentsorgung: ja nein → Anschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag: ja nein
- Einhaltung der Kärntner Bauvorschriften: ja nein
- Entspricht dem Kärntner Straßengesetz: ja nein
- AGWR- und IKS-Eintrag erfolgt: ja nein | Weiterleitung Finanzamt erforderlich: ja nein

Überprüft am

Stempel & Unterschrift: